Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

26.04.2013

Beschlussantrag Nr. : 061-2013

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Recht

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	30.05.2013			
Stadtrat	05.06.2013			

Beschlussgegenstand:
Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und die Strafkammern des Landgerichtes Dessau-Roßlau für die Wahlperiode beginnend ab 01.01.2014

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz die in der Anlage beigefügte Liste als Vorschlagliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen beim Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und bei den Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau zur Wahlperiode beginnend ab dem 01.01.2014 auf.

Begründung:

Gem. § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Vorschlaglisten für die Schöffenwahl von den Gemeinden aufzustellen.
Gem. § 36 Abs. 4 GVG in Verbindung mit § 43 GVG hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen mindestens 30 Personen in die Vorschlagliste aufzunehmen.
Die Aufstellung der Vorschlagliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige berechtigte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Gem. § 36 Abs. 3 GVG ist die aufgestellte Vorschlagsliste in der Stadt 7 Kalendertage öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzumachen. Die Stadt ist verpflichtet die Personen zu benachrichtigen, die in die Vorschlagliste aufgenommen wurden. Gegen die Vorschlagliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden,

dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden soll.

Danach sind in die Vorschlagliste nicht aufzunehmen (§ 32 GVG):
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

In das Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 33 GVG):
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

In das Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 (1) GVG):
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Außerdem soll (§ 44 a DRiG) zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person.

Das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgefordert, die Sache bis zum 01.07.2013 abzuschließen und die Vorschlagsliste bis spätestens zum 15.07.2013 zu übersenden.

Ich bitte den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem Beschlussantrag zuzustimmen und die Vorschlagsliste antragsgemäß zu wählen/aufzustellen.

<u>Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):</u>

GVG
GO LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Stadt Bitterfeld: 109-7/93, 116/96, 105-2000, 54-2004
Gemeinde Thalheim: 207/96, 42/00, 205/2004
Stadt Wolfen: 430/93, 245/96, 116/00, 443/04, 10/04
Stadt Bitterfeld-Wolfen: 68-2008

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: entfällt

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **061-2013**

Anlagen:
Vorschlagliste